

Versicherungsbedingungen für Mitglieder der Vereinigung der Deutschen Elektrizitätswerke (VDEW) – Fassung Januar 1995 –

Versicherungsbedingungen

- § 1 Versicherte Sachen
- § 2 Versicherungsort
- § 3 Versicherte Gefahren
- § 4 Umfang der Ersatzpflicht; Versicherungssumme; Unterversicherung
- § 5 Beginn der Versicherung
- § 6 Betriebsberatung
- § 7 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers
- § 8 Sachverständigenverfahren
- § 9 Zahlung der Entschädigung
- § 10 Kündigung im Schadenfall
- § 11 Verlängerung des Vertrages
- § 12 Einschränkung der Agentenvollmacht

§ 1 Versicherte Sachen

I. Die Versicherung erstreckt sich auf:

1. diejenigen Sachen (auch gelagerte Reserveteile und nicht in Betrieb befindliche Maschinen), die in dem dem Versicherungsschein beigehefteten Maschinenverzeichnis einzeln oder in einer Sammelposition aufgeführt sind oder für die später Versicherungsschutz zugesagt wird, z.B. für Sachen im Probetrieb oder unter Garantie.
2. die Ölfüllung von versicherten Transformatoren, Schaltern und dergleichen. Auf die Ölfüllung von Dampfturbinen erstreckt sich der Versicherungsschutz dagegen nur dann, wenn dies besonders vereinbart ist.

II. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf:

1. auswechselbare Werkzeuge, Kugeln und Schlaghämmer von Kugel- und Schlägermühlen sowie Riemen und Seile für Antriebe und Hebezeuge. Die Versicherung erstreckt sich jedoch auch auf diese Sachen, wenn sie infolge eines ersatzpflichtigen Maschinenschadens beschädigt werden.
2. Betriebsmittel, z.B. Schmiermittel, Brennstoffe, Chemikalien und Kühlmittel.

§ 2 Versicherungsort

Versicherungsschutz für die in § 1 genannten Sachen besteht:

1. innerhalb der im Versicherungsschein genannten Betriebsgrundstücke, und zwar auch während der Reinigung, Lagerung, Revision, Überholung, Instandsetzung, De- und Remontage und eines Transports innerhalb des Betriebsgrundstückes;
2. außerhalb der Betriebsgrundstücke nur in Reparaturwerkstätten.

§ 3 Versicherte Gefahren

I. Der Versicherer ersetzt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Schäden an den versicherten Sachen, die durch ein unvorhergesehenes Ereignis entstehen, und zwar ohne Rücksicht auf einen Zusammenhang mit dem Betrieb.

Insbesondere werden Schäden ersetzt, die entstehen durch:

1. Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit, Fahrlässigkeit, Böswilligkeit;
2. Wassermangel in Dampfkesseln und Dampfgefäßen;

3. Material-, Konstruktions- und Ausführungsfehler, es sei denn, daß sich der Fehler nicht als Schaden, sondern nur in geminderter Brauchbarkeit auswirkt;

4. Zerreißen infolge Fliehkraft;

5. Überdruck, soweit er nicht nach Ziffer II, 5 ausgeschlossen ist, und Unterdruck;

6. Kurzschluß.

Kurzschluß-, Überspannungs- und Induktionsschäden, die an elektrischen Einrichtungen mit oder ohne Feuererscheinung durch die unmittelbare Wirkung des elektrischen Stromes entstehen, fallen unter die Versicherung, außer, wenn sie Folgeschäden eines Brand- oder Explosionsschadens sind und durch eine Feuerversicherung gedeckt werden können. Schäden, die an elektrischen Einrichtungen infolge eines Blitzschlages durch Induktion, Influenz oder Blitzstromwanderwellen entstehen, sind in die Versicherung eingeschlossen. Aus solchen Vorgängen entstehende Brand- oder Explosionsschäden sind jedoch nicht ersatzpflichtig (vgl. § 3, II, 5);

7. Sturm, Frost und Eisgang.

II. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schäden,

1. die durch Erdbeben, Erdsenkungen, Felssturz, Überschwemmungen infolge Hochwassers sowie andere katastrophale Naturereignisse entstehen;
2. durch Aufruhr, militärische Maßnahmen im Krieg oder Kriegszustand, endlich durch Ausständige oder Ausgesperrte, die zusammengetrottet auf das Betriebsgrundstück eindringen und widerrechtlich daselbst verbleiben;
3. durch Kernenergie*);
4. die vom Versicherungsnehmer, der Leitung des Unternehmens oder dem verantwortlichen Betriebsleiter eines Werkes vorsätzlich oder grobfahrlässig herbeigeführt werden, z.B. durch unzulässige Überschreitung der maximalen Belastung;
5. die durch Brand, Explosion, Blitzschlag, Löschen und Niederreißen bei einem Brande entstehen, soweit diese Gefahren durch eine Feuerversicherung gedeckt werden können;
6. die durch solche Mängel an den versicherten Sachen entstehen, die bei Abschluß der Versicherung bereits vorhanden und dem Versicherungsnehmer, der Leitung des Unternehmens oder dem verantwortlichen Betriebsleiter bekannt waren;
7. für die der Lieferant oder die Reparaturwerkstätte (§ 2, 2) einzutreten haben oder schadenersatzpflichtig sind. Läßt sich die Eintrittspflicht oder Haftung nur im Prozeßweg feststellen, so ersetzt der Versicherer den Schaden, wenn seine Ersatzpflicht sonst gegeben wäre, unter Eintritt in die Rechte gegenüber dem Lieferanten bzw. der Reparaturwerkstätte. Der Versicherer ist berechtigt, den Prozeß gegen den Lieferanten bzw. gegen die Reparaturwerkstätte zu führen;
8. infolge von Rost, Kesselstein oder Schlamm, wenn deren schädliche Wirkung von dem verantwortlichen Betriebsleiter erkannt war und hätte beseitigt werden können;
9. die nachweisbar eine unmittelbare Folge der dauernden Einflüsse des Betriebes sind.

III. Wird durch einen Schaden, der durch eine der in II, 8 und 9 bezeichneten Ursachen entstanden ist, ein benachbartes Maschinenteil beschädigt, so leistet der Versicherer für die dadurch entstandenen Kosten Ersatz. Dabei wird vorausgesetzt, daß die benachbarten Teile nicht durch Rost, Kesselstein oder Schlamm bzw. die dauernden Einflüsse des Betriebes bereits soweit geschwächt

*) Der Ersatz von Schäden durch Kernenergie richtet sich in der Bundesrepublik Deutschland nach dem Atomgesetz. Die Betreiber von Kernanlagen sind zur Deckungsvorsorge verpflichtet und schließen hierfür Haftpflichtversicherungen ab.

oder entwertet waren, daß ihre Erneuerung ohnehin erforderlich gewesen wäre.

Der Ausschluß gem. II, 8 und 9 gilt nicht für Schäden an Wicklungen und Blechpaketen; solche Schäden werden nach § 4, II ersetzt.

§ 4 Umfang der Ersatzpflicht; Versicherungssumme; Unterversicherung

I. Teilschaden

1. Ein Teilschaden im Sinne dieser Bedingungen ist gegeben, wenn die versicherte Sache beschädigt oder teilweise zerstört ist. Eine versicherte Sache gilt als teilweise zerstört, wenn die Kosten, die zur Wiederherstellung in den früheren betriebsfähigen Zustand notwendig sind (Wiederherstellungskosten), den Zeitwert der unbeschädigten ganzen Sache nicht übersteigen. Der Zeitwert ist der Wert, den die Sache einschließlich der mitversicherten Fundamente sowie der Fracht- und Montagekosten unmittelbar vor dem Schaden hatte.

2. Im Fall eines Teilschadens ersetzt der Versicherer die Wiederherstellungskosten, die die Kosten für Ersatzteile, die Reparaturkosten, die Demontage- und Montagekosten, die Frachtkosten sowie die sonstigen mit der Schadenbehebung in Zusammenhang stehenden Kosten umfassen. Der Wert des Altmaterials wird angerechnet.

3. Nicht zu den Wiederherstellungskosten gehören Zuschläge für Überstunden, für Sonn-, Feiertags- und Nacharbeiten sowie für Eil-, Expreß- und Luftfrachten. Diese zusätzlichen Kosten werden nur dann ersetzt, wenn dies besonders vereinbart ist.

4. Mehrkosten, die dadurch entstehen, daß Änderungen oder Verbesserungen vorgenommen werden, die über die Wiederherstellung hinausgehen, sowie die Kosten für Überholungen gehen zu Lasten des Versicherungsnehmers.

5. Die Erneuerung von beschädigten Teilen kann nicht verlangt werden, wenn eine Reparatur möglich ist und eine Gefährdung der Betriebssicherheit hierdurch nicht eintritt. Hierüber hat der Versicherer auf Wunsch eine Bestätigung beizubringen. Zweifelsfälle werden im Sachverständigenverfahren (§ 8) entschieden.

6. Der Versicherungsnehmer hat die Wahl, die Wiederherstellung in eigener Werkstatt vorzunehmen oder an eine ihm genehme Firma zu vergeben, sofern nicht der Versicherer begründete Bedenken geltend machen kann. Zweifelsfälle werden im Sachverständigenverfahren (§ 8) entschieden.

7. Kosten für eine vorläufige Wiederherstellung werden vom Versicherer insoweit ersetzt, als dadurch die bedingungsgemäß zu vergütenden Gesamtkosten nicht erhöht werden.

8. Eine Pflicht zur Wiederherstellung besteht nicht. Erfolgt keine Wiederherstellung, so ist der Betrag zu zahlen, der nach einer etwa erfolgten Wiederherstellung zu vergüten gewesen wäre.

II. „Abzug neu für alt“ im Falle eines Teilschadens

1. Tritt durch die Wiederherstellung eine wesentliche Erhöhung des Zeitwertes ein, den die versicherte Sache vor dem Schaden hatte, so wird dieser Mehrwert von den Wiederherstellungskosten abgezogen („Abzug neu für alt“).

2. Bei Schäden an elektrischen Maschinen und Transformatoren werden von den Kosten der reinen Neuwicklung und Neublechung vom nachstehenden Betriebsjahr seit der letzten Neuwicklung bzw. Neublechung an nur folgende Prozentsätze als „Abzug neu für alt“ abgezogen:

bis 500 kVA	bis 30000 V Betriebsspannung	ab 4. Betriebsjahr	3 % p.a. – max. 30 %
bis 500 kVA	über 30000 V Betriebsspannung	im 4.-6. Betriebsjahr	4 % p.a.
		ab 7. Betriebsjahr	3 % p.a. – max. 30 %
bis 1.000 kVA		ab 3. Betriebsjahr	3 % p.a. – max. 30 %
bis 10.000 kVA		ab 3. Betriebsjahr	4 % p.a. – max. 40 %
bis 50.000 kVA		ab 3. Betriebsjahr	5 % p.a. – max. 50 %
über 50.000 kVA		ab 4. Betriebsjahr	6 % p.a. – max. 50 %

3. Der „Abzug neu für alt“ kann durch besondere Vereinbarung gegen Prämienzuschlag ausgeschlossen werden. Im Fall des § 1, II, 1, Satz 2, ist dies jedoch nicht möglich.

Für Wicklungen und Blechpakete elektrischer Maschinen und Transformatoren kann eine solche besondere Vereinbarung jedoch nur in folgendem Umfang getroffen werden:

- a) in den ersten 9 Jahren bei Maschinen über 1.000 kVA bis 10.000 kVA, ferner bei langsam laufenden Generatoren ($n < 1.000 \text{ U/min}$), Motoren und Transformatoren über 1.000 kVA bis 50.000 kVA;
- b) in den ersten 8 Jahren bei Maschinen über 10.000 kVA bis 50.000 kVA, ferner bei langsam laufenden Generatoren ($n < 1.000 \text{ U/min}$), Motoren und Transformatoren über 50.000 kVA;
- c) in den ersten 5 Jahren bei Maschinen über 50.000 kVA.

Nach Überschreiten der angegebenen Zeitspanne beträgt für jedes weitere Jahr der Satz des „Abzugs neu für alt“ für das 1. Jahr 2 % (a), bzw. 3 % (b), bzw. 4 % (c) und steigt für jedes folgende Jahr um $\frac{1}{10}$.

Im einzelnen wird dieser Satz wie folgt errechnet:

Lebensjahr	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.
a)					2,0	4,2	6,6	9,2	12,0	15,0
b)				3,0	6,3	9,9	13,8	18,0	22,5	27,3
c)	4,0	8,4	13,2	18,4	24,0	30,0	36,4	43,2	50,0	50,0

Lebensjahr	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.
a)	18,2	21,6	25,2	29,0	33,0	37,2	40,0	40,0	40,0	40,0
b)	32,4	37,8	43,5	45,0	45,0	45,0	45,0	45,0	45,0	45,0
c)	50,0	50,0	50,0	50,0	50,0	50,0	50,0	50,0	50,0	50,0

Unter „Jahren“ im vorstehenden Zusammenhang wird das Lebensalter verstanden, errechnet von der Inbetriebnahme der Wicklung an.

III. Totalschaden

1. Ein Totalschaden im Sinne dieser Bedingungen ist gegeben, wenn eine versicherte Sache völlig zerstört ist. Eine versicherte Sache gilt als völlig zerstört, wenn die Wiederherstellungskosten den Zeitwert (vgl. § 4, I, 1, Satz 3) der unbeschädigten ganzen Sache übersteigen würden.

2. Im Fall eines Totalschadens ersetzt der Versicherer den Zeitwert der unbeschädigten ganzen Sache. Der Wert der Reste wird angerechnet.

3. Werden versicherte Sachen, die Teile einer im Maschinenverzeichnis aufgeführten Sammelposition sind, von einem Totalschaden betroffen und können die unbeschädigten Teile ohne wesentliche und unzumutbare Umbauten weiter verwendet werden, so werden solche Fälle behandelt, als ob die beschädigten Sachen selbständig versichert gewesen wären.

IV. Versicherungssumme – Unterversicherung

Ist die Versicherungssumme niedriger als der am Schadentag vorhandene Neuwert der Sache einschließlich der Kosten für Fracht und Montage sowie für mitversicherte Fundamente, so wird nur derjenige Teil des Schadens ersetzt, der sich zum ganzen Schaden verhält wie die Versicherungssumme zu diesem Neuwert.

V. Verzicht auf den Einwand der Unterversicherung (Vollwertklausel)

Unter der Voraussetzung, daß der Versicherung die Neuwerte zu Grunde gelegt sind, verzichtet der Versicherer für das erste Versicherungsjahr auf den Einwand der Unterversicherung. Der Verzicht auf die Unterversicherung gilt auch für das jeweils folgende Versicherungsjahr, wenn der Versicherer nicht vor Beginn des Versicherungsjahres eine Neufestsetzung der Werte verlangt. Wenn der Versicherungsnehmer einer Anpassung der Versicherungssummen an die Neuwerte nicht zustimmt, entfällt der Verzicht auf den Einwand der Unterversicherung ab Beginn des neuen Versicherungsjahres.

VI. Selbstbehalt

1. Der Versicherungsnehmer trägt an jedem Schaden 20 %, mindestens aber den im Versicherungsschein angegebenen Mindestselbstbehalt. Werden durch ein Ereignis mehrere versicherte Sachen beschädigt, so kommt für die Berechnung des vom Versicherungsnehmer zu tragenden Anteils lediglich der höchste für die einzelnen Sachen angesetzte Mindestselbstbehalt in Abzug, sofern der 20 %ige Selbstbehalt nicht wirksam wird.

2. Werden an einer versicherten Sache gleichzeitig mehrere Schäden festgestellt, z.B. gelegentlich der Turbinenrevision, so wird für diese Schäden der Selbstbehalt nur einmal abgezogen, auch wenn ein ursächlicher Zusammenhang dieser Schäden untereinander nicht besteht.

VII. Grenze der Ersatzleistung

In jedem Fall bildet die Versicherungssumme abzüglich des Selbstbehaltes die Grenze der Ersatzleistung.

VIII. Untersuchung bei Schadenverdacht

1. Untersucht der Versicherungsnehmer bei aufgetretenem Schadenverdacht mit Einwilligung des Versicherers eine versicherte Sache und stellt sich kein Schaden heraus, so werden die Kosten für das Auf- und Zudecken dieser Sache zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Versicherer je zur Hälfte geteilt.

2. Für versicherte Sachen, für die Revisionsfristen vereinbart sind, gilt folgende Regelung:

Die Kosten für das Auf- und Zudecken trägt der Versicherer im ersten Drittel der Revisionsperiode ganz, im zweiten Drittel der Revisionsperiode zur Hälfte. Im letzten Drittel der Revisionsperiode gehen diese Kosten ganz zu Lasten des Versicherungsnehmers.

§ 5 Beginn der Versicherung

Der Versicherungsschutz beginnt mit der Einlösung des Versicherungsscheines, frühestens mit dem als Beginn der Versicherung vereinbarten Zeitpunkt. Wird die erste Prämie erst nach diesem Zeitpunkt gefordert, alsdann aber ohne Verzug gezahlt, so beginnt der Versicherungsschutz mit dem vereinbarten Zeitpunkt.

§ 6 Betriebsberatung

Im Interesse der Schadenverhütung ist der Versicherer berechtigt, die versicherte Sache durch einen Beauftragten besichtigen und, sofern damit keine Behinderung des laufenden Betriebes verbunden ist, auf seine Kosten untersuchen zu lassen. Der Versicherungsnehmer hat dem Beauftragten des Versicherers die für die Beurteilung des Risikos gewünschten Auskünfte zu erteilen. Der Versicherer stellt dem Versicherungsnehmer den Besichtigungsbericht seines Beauftragten zur Verfügung.

§ 7 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

1. Reserveteile und nicht in Betrieb befindliche Maschinen müssen ordnungsgemäß gelagert bzw. gewartet werden.

2. Der Versicherungsnehmer hat den Eintritt eines Schadenfalles dem Versicherer unverzüglich schriftlich, möglichst telegrafisch anzuzeigen.

3. Das Schadenbild darf vor der Besichtigung durch den Sachverständigen des Versicherers nur insoweit geändert werden, als es die Aufrechterhaltung des Betriebes oder die Sicherheit erfordert, es sei denn, daß die Besichtigung nicht innerhalb von drei Tagen nach Absendung der Schadenmeldung erfolgt oder der Versicherer ausdrücklich auf eine Besichtigung verzichtet.

4. Der Versicherungsnehmer hat jederzeit einem Beauftragten des Versicherers die Untersuchung der beschädigten Sache zu gestatten und ihm auf Verlangen die für die Feststellung des Schadens erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

5. Soll eine beschädigte Sache vor Durchführung der endgültigen Wiederherstellung wieder in Betrieb genommen werden, so muß hierzu die Einwilligung des Versicherers eingeholt werden. Bei

Meinungsverschiedenheiten über die Maßnahmen zum Weiterbetrieb der beschädigten Sache ist im Sachverständigenverfahren (§ 8) zu entscheiden. Die Entscheidung der Sachverständigen ersetzt die Entscheidung des Versicherers.

6. Verletzt der Versicherungsnehmer eine der vorstehenden Obliegenheiten, so ist der Versicherer nach Maßgabe des § 6 des Versicherungsvertragsgesetzes von der Verpflichtung zur Leistung frei.

§ 8 Sachverständigenverfahren

1. Versicherungsnehmer und Versicherer können nach Eintritt des Versicherungsfalles vereinbaren, daß Ursache und Höhe des Schadens durch Sachverständige festgestellt werden. Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf sonstige tatsächliche Voraussetzungen des Entschädigungsanspruchs sowie der Höhe der Entschädigung ausgedehnt werden. Der Versicherungsnehmer kann ein Sachverständigenverfahren auch durch einseitige Erklärung gegenüber dem Versicherer verlangen.

2. Für das Sachverständigenverfahren gilt:

a) Jede Partei benennt schriftlich einen Sachverständigen und kann dann die andere unter Angabe des von ihr benannten Sachverständigen schriftlich auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Wird der zweite Sachverständige nicht binnen zwei Wochen nach Empfang der Aufforderung benannt, so kann ihn die auffordernde Partei durch die für den Schadenort zuständige Industrie- und Handelskammer ernennen lassen. In der Aufforderung ist auf diese Folge hinzuweisen.

b) Beide Sachverständige benennen schriftlich vor Beginn des Feststellungsverfahrens einen dritten Sachverständigen als Obmann. Einigen sie sich nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch die für den Schadenort zuständige Industrie- und Handelskammer ernannt.

c) Der Versicherer darf als Sachverständige keine Personen benennen, die Mitbewerber des Versicherungsnehmers sind oder mit ihm in dauernder Geschäftsverbindung stehen, ferner keine Personen, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt sind oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis stehen. Dies gilt entsprechend für die Benennung eines Obmannes durch die Sachverständigen.

3. Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten:

a) die ermittelte oder vermutete Entstehungsursache des Schadens;

b) die Wiederherstellungskosten (§ 4, I, 2);

c) den Zeitwert der unbeschädigten Sache (§ 4, I, 1, Satz 3);

d) die Erhöhung des Zeitwertes durch die Wiederherstellung (§ 4, II, 1);

e) den Wert des Altmaterials (§ 4, I, 2) bzw. der Reste (§ 4, III, 2).

4. Die Sachverständigen übermitteln beiden Parteien gleichzeitig ihre Feststellungen. Weichen die Feststellungen voneinander ab, so übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig.

5. Jede Partei trägt die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen beide Parteien je zur Hälfte.

6. Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, daß sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen.

Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnet der Versicherer gemäß § 4 die Entschädigung.

7. Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers nach § 7 nicht berührt.

§ 9 Zahlung der Entschädigung

1. Die Entschädigung ist zwei Wochen nach ihrer endgültigen Feststellung fällig und von diesem Zeitpunkt ab zu verzinsen. Drei Wochen nach Anzeige des Schadens kann, sofern die

Ersatzpflicht dem Grunde nach feststeht, als Teilzahlung der Betrag verlangt werden, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.

2. Der Anspruch auf die Entschädigung kann vor seiner endgültigen Feststellung nur mit Zustimmung des Versicherers abgetreten werden.

3. Waren die versicherten Sachen bei Eintritt des Versicherungsfalles mit dinglichen Rechten (Hypotheken, Reallasten, Grund- und Rentenschulden) belastet, so wird die Entschädigung, wenn sie 5.000 Euro übersteigt, nur geleistet, soweit die Verwendung zur Wiederherstellung gesichert ist, es sei denn, daß die Realgläubiger einer vorbehaltlosen Zahlung schriftlich zustimmen.

4. Wenn der Anspruch auf die Entschädigung nicht innerhalb von 6 Monaten gerichtlich geltend gemacht wird, ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Die Frist beginnt erst, nachdem der Versicherer dem Versicherungsnehmer gegenüber den erhobenen Entschädigungsanspruch unter Angabe der mit dem Ablauf der Frist verbundenen Rechtsfolgen schriftlich abgelehnt hat. Stützt sich die Ablehnung auf Umstände, die der Beurteilung durch Sachverständige (§ 8) unterliegen, so steht der gerichtlichen Geltendmachung die Einleitung des Sachverständigenverfahrens gleich. Nach Abschluß des Sachverständigenverfahrens ist die 6-Monatsfrist zur gerichtlichen Geltendmachung der Ersatzansprüche erneut in Lauf zu setzen.

§ 10 Kündigung im Schadenfall

Im Schadenfall kann der Vertrag nur mit Zustimmung eines Ausschusses zum Quartalsende unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat gekündigt werden. Die Zustimmung zur Kündigung darf bei Vorliegen triftiger Gründe nicht versagt werden.

Dieser Ausschuß setzt sich aus je einem von dem beteiligten Versicherungsnehmer und dem beteiligten Versicherer zu benennenden Sachkenner sowie einem von der VDEW zu bestimmenden Obmann zusammen. Die Sachkenner werden Listen entnommen, die einerseits von den Versicherungsnehmern und andererseits von den Versicherern aufgestellt und von der VDEW-Geschäftsstelle den Beteiligten zugänglich gemacht werden.

Kündigt der Versicherungsnehmer, so gebührt dem Versicherer die Prämie für die laufende Versicherungsperiode; kündigt der Versicherer, so gebührt ihm der Teil der Prämie, der der abgelaufenen Versicherungszeit entspricht.

§11 Verlängerung des Vertrages

Wird ein Vertrag nicht spätestens einen Monat vor Ablauf gekündigt, so verlängert er sich jeweils um ein Jahr.

§12 Einschränkung der Agentenvollmacht

Alle Anzeigen und Erklärungen sind schriftlich an den Versicherer zu richten. Die Agenten sind zur Entgegennahme nicht bevollmächtigt. Die nach § 6 erforderlichen Erklärungen können auch mündlich abgegeben werden.

Soweit nicht in den Versicherungsbedingungen Abweichendes bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften. Die für den Versicherungsnehmer wichtigsten Bestimmungen aus dem Gesetz über den Versicherungsvertrag (VVG) sind hier beigelegt.

Auszug aus dem Versicherungsvertragsgesetz (VVG), dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB), dem Handelsgesetzbuch (HGB) und der Zivilprozeßordnung (ZPO)

VVG

§ 5 Billigungsklausel

(1) Weicht der Inhalt des Versicherungsscheins von dem Antrag oder den getroffenen Vereinbarungen ab, so gilt die Abweichung als genehmigt, wenn der Versicherungsnehmer nicht innerhalb eines Monats nach Empfang des Versicherungsscheins schriftlich widerspricht.

(2) Diese Genehmigung ist jedoch nur dann anzunehmen, wenn der Versicherer den Versicherungsnehmer bei Aushändigung des Versicherungsscheins darauf hingewiesen hat, daß Abweichungen als genehmigt gelten, wenn der Versicherungsnehmer nicht innerhalb eines Monats nach Empfang des Versicherungsscheins schriftlich widerspricht. Der Hinweis hat durch besondere schriftliche Mitteilung oder durch einen auffälligen Vermerk in dem Versicherungsschein, der aus dem übrigen Inhalt des Versicherungsscheins hervorgehoben ist, zu geschehen; auf die einzelnen Abweichungen ist besonders aufmerksam zu machen.

(3) Hat der Versicherer den Vorschriften des Absatzes 2 nicht entsprochen, so ist die Abweichung für den Versicherungsnehmer unverbindlich und der Inhalt des Versicherungsantrags insoweit als vereinbart anzusehen.

(4) Eine Vereinbarung, durch welche der Versicherungsnehmer darauf verzichtet, den Vertrag wegen Irrtums anzufechten, ist unwirksam.

§ 5 a Widerspruchsrecht

(1) Hat der Versicherer dem Versicherungsnehmer bei Antragstellung die Versicherungsbedingungen nicht übergeben oder eine Verbraucherinformation nach § 10 a des Versicherungsaufsichtsgesetzes unterlassen, so gilt der Vertrag auf der Grundlage des Versicherungsscheins, der Versicherungsbedingungen und der weiteren für den Vertragsinhalt maßgeblichen Verbraucherinformation als abgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nicht innerhalb von vierzehn Tagen nach Überlassung der Unterlagen schriftlich widerspricht. Satz 1 ist nicht auf Versicherungsverträge bei Pensionskassen anzuwenden, die auf arbeitsvertraglichen Regelungen beruhen. § 5 bleibt unberührt.

(2) Der Lauf der Frist beginnt erst, wenn dem Versicherungsnehmer der Versicherungsschein und die Unterlagen nach Absatz 1 vollständig vorliegen und der Versicherungsnehmer bei Aushändigung des Versicherungsscheins schriftlich, in drucktechnisch deutlicher Form über das Widerspruchsrecht, den Fristbeginn und die Dauer belehrt worden ist. Der Nachweis über den Zugang der Unterlagen obliegt dem Versicherer. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerspruchs. Abweichend von Satz 1 erlischt das Recht zum Widerspruch jedoch ein Jahr nach Zahlung der ersten Prämie.

(3) Gewährt der Versicherer auf besonderen Antrag des Versicherungsnehmers sofortigen Versicherungsschutz, so kann der Verzicht auf Überlassung der Versicherungsbedingungen und der Verbraucherinformation bei Vertragsabschluß vereinbart werden. Die Unterlagen sind dem Versicherungsnehmer auf Anforderung, spätestens mit dem Versicherungsschein zu überlassen. Wenn der Versicherungsvertrag sofortigen Versicherungsschutz gewährt, hat der Versicherungsnehmer insoweit kein Widerspruchsrecht nach Absatz 1.

§ 6 Obliegenheitsverletzung

(1) Ist im Vertrag bestimmt, daß bei Verletzung einer Obliegenheit, die vor dem Eintritt des Versicherungsfalls dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei sein soll, so tritt die vereinbarte Rechtsfolge nicht ein, wenn die Verletzung als eine unverschuldete anzusehen ist. Der Versicherer kann den Vertrag innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, es sei denn, daß die Verletzung als eine unverschuldete anzusehen ist. Kündigt der Versicherer innerhalb eines Monats nicht, so kann er sich auf die vereinbarte Leistungsfreiheit nicht berufen.

(2) Ist eine Obliegenheit verletzt, die von dem Versicherungsnehmer zum Zweck der Verminderung der Gefahr oder der Verhütung einer Gefahrerhöhung dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, so kann sich der Versicherer auf die vereinbarte Leistungsfreiheit nicht berufen, wenn die Verletzung keinen Einfluß auf den Eintritt des Versicherungsfalls oder den Umfang der ihm obliegenden Leistung gehabt hat.

(3) Ist die Leistungsfreiheit für den Fall vereinbart, daß eine Obliegenheit verletzt wird, die nach dem Eintritt des Versicherungsfalls dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, so tritt die vereinbarte Rechtsfolge nicht ein, wenn die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Bei grobfahrlässiger Verletzung bleibt der Versicherer zur Leistung insoweit verpflichtet, als die Verletzung Einfluß weder auf die Feststellung des Versicherungsfalls noch auf die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung gehabt hat.

(4) Eine Vereinbarung, nach welcher der Versicherer bei Verletzung einer Obliegenheit zum Rücktritt berechtigt sein soll, ist unwirksam.

§ 8 Stillschweigende Verlängerung; Kündigung; Widerruf

(1) Eine Vereinbarung, nach welcher ein Versicherungsverhältnis als stillschweigend verlängert gilt, wenn es nicht vor dem Ablauf der Vertragszeit gekündigt wird, ist insoweit nichtig, als sich die jedesmalige Verlängerung auf mehr als ein Jahr erstrecken soll.

(2) Ist ein Versicherungsverhältnis auf unbestimmte Zeit eingegangen (dauernde Versicherung), so kann es von beiden Teilen nur für den Schluß der laufenden Versicherungsperiode gekündigt werden. Die Kündigungsfrist muß für beide Teile gleich sein und darf nicht weniger als einen Monat, nicht mehr als drei Monate betragen. Auf das Kündigungsrecht können die Parteien in gegenseitigem Einverständnis bis zur Dauer von zwei Jahren verzichten.

(3) Ein Versicherungsverhältnis, das für eine Dauer von mehr als fünf Jahren eingegangen worden ist, kann zum Ende des fünften oder jedes darauf folgenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten gekündigt werden. Satz 1 gilt nicht für die Lebens- und Krankenversicherung.

(4) Wird mit Ausnahme der Lebensversicherung ein Versicherungsverhältnis mit einer längeren Laufzeit als einem Jahr geschlossen, so kann der Versicherungsnehmer innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen ab Unterzeichnung des Versicherungsantrages seine auf den Vertragsabschluß gerichtete Willenserklärung schriftlich widerrufen. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Die Frist beginnt erst zu laufen, wenn der Versicherer den Versicherungsnehmer über sein Widerrufsrecht belehrt und der Versicherungsnehmer die Belehrung durch Unterschrift bestätigt hat. Unterbleibt die Belehrung, erlischt das Widerrufsrecht einen Monat nach Zahlung der ersten Prämie. Das Widerrufsrecht besteht nicht, wenn und soweit der Versicherer auf Wunsch des Versicherungsnehmers sofortigen Versicherungsschutz gewährt oder wenn die Versicherung nach dem Inhalt des Antrags für die bereits ausgeübte gewerbliche oder selbständige berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers bestimmt ist.

(5) Bei der Lebensversicherung kann der Versicherungsnehmer innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen nach Abschluß des Vertrages vom Vertrag zurücktreten. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung der Rücktrittserklärung. Die Frist beginnt erst zu laufen, wenn der Versicherer den Versicherungsnehmer über sein Rücktrittsrecht belehrt und der Versicherungsnehmer die Belehrung durch Unterschrift bestätigt hat. Unterbleibt die Belehrung, so erlischt das Rücktrittsrecht einen Monat nach Zahlung der ersten Prämie. Die Sätze 2 bis 4 finden keine Anwendung auf Versicherungsverhältnisse bei Pensionskassen, die auf arbeitsvertraglichen Regelungen beruhen.

(6) Die Absätze 4 und 5 finden keine Anwendung, soweit der Versicherungsnehmer ein Widerspruchsrecht nach § 5 a hat.

§ 12 Verjährung; Klagefrist

(1) Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in zwei Jahren, bei der Lebensversicherung in fünf Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluß des Jahres, in welchem die Leistung verlangt werden kann.

(2) Ist ein Anspruch des Versicherungsnehmers bei dem Versicherer angemeldet worden, so ist die Verjährung bis zum Eingang der schriftlichen Entscheidung des Versicherers gehemmt.

(3) Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Anspruch auf die Leistung nicht innerhalb von sechs Monaten gerichtlich geltend gemacht wird. Die Frist beginnt erst, nachdem der Versicherer dem Versicherungsnehmer gegenüber den erhobenen Anspruch unter Angabe der mit dem Ablauf der Frist verbundenen Rechtsfolge schriftlich abgelehnt hat.

§ 16 Anzeigepflicht des Versicherungsnehmers

(1) Der Versicherungsnehmer hat bei der Schließung des Vertrags alle ihm bekannten Umstände, die für die Übernahme der Gefahr erheblich sind, dem Versicherer anzuzeigen. Erheblich sind die Gefahrumstände, die geeignet sind, auf den Entschluß des Versicherers, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt abzuschließen, einen Einfluß auszuüben. Ein Umstand, nach welchem der Versicherer ausdrücklich und schriftlich gefragt hat, gilt im Zweifel als erheblich.

(2) Ist dieser Vorschrift zuwider die Anzeige eines erheblichen Umstandes unterblieben, so kann der Versicherer von dem Vertrag zurücktreten. Das gleiche gilt, wenn die Anzeige eines erheblichen Umstandes deshalb unterblieben ist, weil sich der Versicherungsnehmer der Kenntnis des Umstandes arglistig entzogen hat.

(3) Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Versicherer den nicht angezeigten Umstand kannte oder wenn die Anzeige ohne Verschulden des Versicherungsnehmers unterblieben ist.

§ 17 Unrichtige Anzeige

(1) Der Versicherer kann von dem Vertrag auch dann zurücktreten, wenn über einen erheblichen Umstand eine unrichtige Anzeige gemacht worden ist.

(2) Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn die Unrichtigkeit dem Versicherer bekannt war oder die Anzeige ohne Verschulden des Versicherungsnehmers unrichtig gemacht worden ist.

§ 18 Rücktritt des Versicherers

Hatte der Versicherungsnehmer die Gefahrumstände an Hand schriftlicher, von dem Versicherer gestellter Fragen anzuzeigen, so kann der Versicherer wegen unterbliebener Anzeige eines Umstandes, nach welchem nicht ausdrücklich gefragt worden ist, nur im Falle arglistiger Verschweigung zurücktreten.

§ 19 Vertragsabschluß durch Vertreter

Wird der Vertrag von einem Bevollmächtigten oder von einem Vertreter ohne Vertretungsmacht geschlossen, so kommt für das Rücktrittsrecht des Versicherers nicht nur die Kenntnis und die Arglist des Vertreters, sondern auch die Kenntnis und die Arglist des Versicherungsnehmers in Betracht. Der Versicherungsnehmer kann sich darauf, daß die Anzeige eines erheblichen Umstandes ohne Verschulden unterblieben oder unrichtig gemacht ist, nur berufen, wenn weder dem Vertreter noch ihm selbst ein Verschulden zur Last fällt.

§ 20 Rücktritt

(1) Der Rücktritt kann nur innerhalb eines Monats erfolgen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in welchem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht Kenntnis erlangt.

(2) Der Rücktritt erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Versicherungsnehmer. Im Falle des Rücktritts sind, soweit dieses Gesetz nicht in Ansehung der Prämie ein anderes bestimmt, beide Teile verpflichtet, einander die empfangenen Leistungen zurückzugewähren; eine Geldsumme ist von der Zeit des Empfanges an zu verzinsen.

§ 21 Leistungspflicht trotz Rücktritts

Tritt der Versicherer zurück, nachdem der Versicherungsfall eingetreten ist, so bleibt seine Verpflichtung zur Leistung gleichwohl bestehen, wenn der Umstand, in Ansehung dessen die Anzeigepflicht verletzt ist, keinen Einfluß auf den Eintritt des Versicherungsfalls und auf den Umfang der Leistung des Versicherers gehabt hat.

§ 22 Anfechtung wegen arglistiger Täuschung

Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung über Gefahrumstände anzufechten, bleibt unberührt.

§ 23 Gefahrerhöhung nach Vertragsabschluß

(1) Nach dem Abschluß des Vertrags darf der Versicherungsnehmer nicht ohne Einwilligung des Versicherers eine Erhöhung der Gefahr vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.

(2) Erlangt der Versicherungsnehmer Kenntnis davon, daß durch eine von ihm ohne Einwilligung des Versicherers vorgenommene oder gestattete Änderung die Gefahr erhöht ist, so hat er dem Versicherer unverzüglich Anzeige zu machen.

§ 24 Fristlose Kündigung wegen Gefahrerhöhung

(1) Verletzt der Versicherungsnehmer die Vorschrift des § 23 Abs. 1, so kann der Versicherer das Versicherungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Beruht die Verletzung nicht auf einem Verschulden des Versicherungsnehmers, so braucht dieser die Kündigung erst mit dem Ablauf eines Monats gegen sich gelten zu lassen.

(2) Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in welchem der Versicherer von der Erhöhung der Gefahr Kenntnis erlangt, oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Erhöhung bestanden hat.

§ 25 Leistungsfreiheit wegen Gefahrerhöhung

(1) Der Versicherer ist im Fall einer Verletzung der Vorschrift des § 23 Abs. 1 von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsfall nach der Erhöhung der Gefahr eintritt.

(2) Die Verpflichtung des Versicherers bleibt bestehen, wenn die Verletzung nicht auf einem Verschulden des Versicherungsnehmers beruht. Der Versicherer ist jedoch auch in diesem Fall von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn die im § 23 Abs. 2 vorgesehene Anzeige nicht unverzüglich gemacht wird und der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt, in welchem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen, eintritt, es sei denn, daß ihm in diesem Zeitpunkt die Erhöhung der Gefahr bekannt war.

(3) Die Verpflichtung des Versicherers zur Leistung bleibt auch dann bestehen, wenn zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt ist oder wenn die Erhöhung der Gefahr keinen Einfluß auf den Eintritt des Versicherungsfalls und auf den Umfang der Leistung des Versicherers gehabt hat.

§ 26 Ausnahmen

Die Vorschriften der §§ 23 bis 25 finden keine Anwendung, wenn der Versicherungsnehmer zu der Erhöhung der Gefahr durch das Interesse des Versicherers oder durch ein Ereignis, für welches der Versicherer haftet, oder durch ein Gebot der Menschlichkeit veranlaßt wird.

§ 27 Ungewollte Gefahrerhöhung

(1) Tritt nach dem Abschluß des Vertrags eine Erhöhung der Gefahr unabhängig von dem Willen des Versicherungsnehmers ein, so ist der Versicherer berechtigt, das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zu kündigen. Die Vorschriften des § 24 Abs. 2 finden Anwendung.

(2) Der Versicherungsnehmer hat, sobald er von der Erhöhung der Gefahr Kenntnis erlangt, dem Versicherer unverzüglich Anzeige zu machen.

§ 28 Leistungsfreiheit wegen unterlassener Anzeige

(1) Wird die im § 27 Abs. 2 vorgesehene Anzeige nicht unverzüglich gemacht, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, in welchem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen.

(2) Die Verpflichtung des Versicherers bleibt bestehen, wenn ihm die Erhöhung der Gefahr in dem Zeitpunkt bekannt war, in welchem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen. Das gleiche gilt, wenn zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt ist oder wenn die Erhöhung der Gefahr keinen Einfluß auf den Eintritt des Versicherungsfalls und auf den Umfang der Leistung des Versicherers gehabt hat.

§ 29 Unerhebliche Gefahrerhöhung

Eine unerhebliche Erhöhung der Gefahr kommt nicht in Betracht. Eine Gefahrerhöhung kommt auch dann nicht in Betracht, wenn nach den Umständen als vereinbart anzusehen ist, daß das Versicherungsverhältnis durch die Gefahrerhöhung nicht berührt werden soll.

§ 29 a Gefahrerhöhung zwischen Stellung und Annahme des Antrages

Die Vorschriften der §§ 23 bis 29 finden auch Anwendung auf eine in der Zeit zwischen Stellung und Annahme des Versicherungsantrags eingetretene Gefahrerhöhung, die dem Versicherer bei der Annahme des Antrags nicht bekannt war.

§ 30 Teilrücktritt

(1) Liegen die Voraussetzungen, unter denen der Versicherer nach den Vorschriften dieses Titels zum Rücktritt oder zur Kündigung berechtigt ist, in Ansehung eines Teiles der Gegenstände oder Personen vor, auf welche sich die Versicherung bezieht, so steht dem Versicherer das Recht des Rücktritts oder der Kündigung für den übrigen Teil nur zu, wenn anzunehmen ist, daß für diesen allein der Versicherer den Vertrag unter den gleichen Bestimmungen nicht geschlossen haben würde.

(2) Macht der Versicherer von dem Rechte des Rücktritts oder der Kündigung in Ansehung eines Teiles der Gegenstände oder Personen Gebrauch, so ist der Versicherungsnehmer berechtigt, das Versicherungsverhältnis in Ansehung des übrigen Teiles zu kündigen; die Kündigung kann nicht für einen späteren Zeitpunkt als dem Schluß der Versicherungsperiode geschehen, in welcher der Rücktritt des Versicherers oder seine Kündigung wirksam wird.

(3) Liegen in Ansehung eines Teiles der Gegenstände oder Personen, auf welche sich die Versicherung bezieht, die Voraussetzungen vor, unter denen der Versicherer wegen einer Verletzung der Vorschriften über die Gefahrerhöhung von der Verpflichtung zur Leistung frei ist, so findet auf die Befreiung die Vorschrift des Abs. 1 entsprechende Anwendung.

§ 38 Verspätete Zahlung der ersten Prämie

(1) Wird die erste oder einmalige Prämie nicht rechtzeitig gezahlt, so ist der Versicherer, solange die Zahlung nicht bewirkt ist, berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Es gilt als Rücktritt, wenn der Anspruch auf die Prämie nicht innerhalb von drei Monaten vom Fälligkeitstage an gerichtlich geltend gemacht wird.

(2) Ist die Prämie zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls noch nicht gezahlt, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

§ 39 Fristbestimmung für Folgeprämie

(1) Wird eine Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt, so kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten schriftlich eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen bestimmen; zur Unterzeichnung genügt eine Nachbildung der eigenhändigen Unterschrift. Dabei sind die Rechtsfolgen anzugeben, die nach Abs. 2, 3 mit dem Ablauf der Frist verbunden sind. Eine Fristbestimmung, die ohne Beachtung dieser Vorschriften erfolgt, ist unwirksam.

(2) Tritt der Versicherungsfall nach dem Ablauf der Frist ein, und ist der Versicherungsnehmer zur Zeit des Eintritts mit der Zahlung der Prämie oder der geschuldeten Zinsen oder Kosten im Verzuge, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

(3) Der Versicherer kann nach dem Ablauf der Frist, wenn der Versicherungsnehmer mit der Zahlung im Verzuge ist, das Versicherungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Die Kündigung kann bereits bei der Bestimmung der Zahlungsfrist dergestalt erfolgen, daß sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn der Versicherungsnehmer in diesem Zeitpunkt mit der Zahlung im Verzuge ist; hierauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich hinzuweisen. Die Wirkungen der Kündigung fallen fort, wenn der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder, falls die Kündigung mit der Fristbestimmung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach dem Ablauf der Zahlungsfrist die Zahlung nachholt, sofern nicht der Versicherungsfall bereits eingetreten ist.

(4) Soweit die in Abs. 2, 3 bezeichneten Rechtsfolgen davon abhängen, daß Zinsen oder Kosten nicht gezahlt worden sind, treten sie nur ein, wenn die Fristbestimmung die Höhe der Zinsen oder den Betrag der Kosten angibt.

§ 40 Prämie trotz Aufhebung des Versicherungsverhältnisses

(1) Wird das Versicherungsverhältnis wegen Verletzung einer Obliegenheit oder wegen Gefahrerhöhung aufgrund der Vorschriften des zweiten Titels durch Kündigung oder Rücktritt aufgehoben oder wird der Versicherungsvertrag durch den Versicherer angefochten, so gebührt dem Versicherer

gleichwohl die Prämie bis zum Schluß der Versicherungsperiode, in der er von der Verletzung der Obliegenheit, der Gefahrerhöhung oder von dem Anfechtungsgrunde Kenntnis erlangt hat. Wird die Kündigung erst in der folgenden Versicherungsperiode wirksam, so gebührt ihm die Prämie bis zur Beendigung des Versicherungsverhältnisses.

(2) Wird das Versicherungsverhältnis wegen nicht rechtzeitiger Zahlung der Prämie nach § 39 gekündigt, so gebührt dem Versicherer die Prämie bis zur Beendigung der laufenden Versicherungsperiode. Tritt der Versicherer nach § 38 Abs. 1 zurück, so kann er nur eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.

(3) Endigt das Versicherungsverhältnis nach § 13 oder wird es vom Versicherer aufgrund einer Vereinbarung nach § 14 gekündigt, so kann der Versicherungsnehmer den auf die Zeit nach der Beendigung des Versicherungsverhältnisses entfallenden Teil der Prämie unter Abzug der für diese Zeit aufgewendeten Kosten zurückfordern.

§ 48 Gerichtsstand der Agentur

(1) Hat ein Versicherungsagent den Vertrag vermittelt oder abgeschlossen, so ist für Klagen, die aus dem Versicherungsverhältnis gegen den Versicherer erhoben werden, das Gericht des Ortes zuständig, wo der Agent zur Zeit der Vermittlung oder Schließung seine gewerbliche Niederlassung oder in Ermangelung einer gewerblichen Niederlassung seinen Wohnsitz hatte.

(2) Die nach Absatz 1 begründete Zuständigkeit kann durch Vereinbarung nicht ausgeschlossen werden.

§ 51 Überversicherung

(1) Ergibt sich, daß die Versicherungssumme den Wert des versicherten Interesses (Versicherungswert) erheblich übersteigt, so kann sowohl der Versicherer als auch der Versicherungsnehmer verlangen, daß zur Beseitigung der Überversicherung die Versicherungssumme, unter verhältnismäßiger Minderung der Prämie mit sofortiger Wirkung, herabgesetzt wird.

(2) Ist die Überversicherung durch ein Kriegsereignis oder durch eine behördliche Maßnahme aus Anlaß eines Krieges verursacht oder ist die unvermeidliche Folge eines Krieges, so kann der Versicherungsnehmer das Verlangen nach Abs. 1 mit Wirkung vom Eintritt der Überversicherung abstellen.

(3) Schließt der Versicherungsnehmer den Vertrag in der Absicht, sich aus der Überversicherung einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, so ist der Vertrag nichtig; dem Versicherer gebührt, sofern er nicht bei der Schließung des Vertrags von der Nichtigkeit Kenntnis hatte, die Prämie bis zum Schluß der Versicherungsperiode, in welcher er diese Kenntnis erlangt.

§ 55 Nur Ersatz des Schadens

Der Versicherer ist, auch wenn die Versicherungssumme höher ist als der Versicherungswert zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls, nicht verpflichtet, dem Versicherungsnehmer mehr als den Betrag des Schadens zu ersetzen.

§ 56 Unterversicherung

Ist die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls (Unterversicherung), so haftet der Versicherer für den Schaden nach dem Verhältnis der Versicherungssumme zu diesem Wert.

§ 58 Mehrere Versicherungen

(1) Wer für ein Interesse gegen dieselbe Gefahr bei mehreren Versicherern Versicherung nimmt, hat jedem Versicherer von der anderen Versicherung unverzüglich Mitteilung zu machen.

(2) In der Mitteilung ist der Versicherer, bei welchem die andere Versicherung genommen worden ist, zu bezeichnen und die Versicherungssumme anzugeben.

§ 59 Doppelversicherung

(1) Ist ein Interesse gegen dieselbe Gefahr bei mehreren Versicherern versichert und übersteigen die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert oder übersteigt aus anderen Gründen die Summe der Entschädigungen, die von jedem einzelnen Versicherer ohne Bestehen der anderen Versicherung zu zahlen wäre, den Gesamtschaden (Doppelversicherung),

so sind die Versicherer in der Weise als Gesamtschuldner verpflichtet, daß dem Versicherungsnehmer jeder Versicherer für den Betrag haftet, dessen Zahlung ihm nach seinem Verträge obliegt, der Versicherungsnehmer aber im ganzen nicht mehr als den Betrag des Schadens verlangen kann.

(2) Die Versicherer sind im Verhältnisse zueinander zu Anteilen nach Maßgabe der Beträge verpflichtet, deren Zahlung ihnen dem Versicherungsnehmer gegenüber vertragsmäßig obliegt. Findet auf eine der Versicherungen ausländisches Recht Anwendung, so kann der Versicherer, für den das ausländische Recht gilt, gegen den anderen Versicherer einen Anspruch auf Ausgleichung nur geltend machen, wenn er selbst nach dem für ihn maßgebenden Recht zur Ausgleichung verpflichtet ist.

(3) Hat der Versicherungsnehmer eine Doppelversicherung in der Absicht genommen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, so ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig; dem Versicherer gebührt, sofern er nicht bei der Schließung des Vertrags von der Nichtigkeit Kenntnis hatte, die Prämie bis zum Schluß der Versicherungsperiode, in welcher er diese Kenntnis erlangt.

§ 60 Beseitigung der Doppelversicherung

(1) Hat der Versicherungsnehmer den Vertrag, durch welchen die Doppelversicherung entstanden ist, ohne Kenntnis von dem Entstehen der Doppelversicherung geschlossen, so kann er verlangen, daß der später geschlossene Vertrag aufgehoben oder die Versicherungssumme unter verhältnismäßiger Minderung der Prämie auf den Teilbetrag herabgesetzt wird, der durch die frühere Versicherung nicht gedeckt ist.

(2) Das gleiche gilt, wenn die Doppelversicherung dadurch entstanden ist, daß nach Abschluß der mehreren Versicherungen der Versicherungswert gesunken ist. Sind jedoch in diesem Falle die mehreren Versicherungen gleichzeitig oder im Einvernehmen der Versicherer geschlossen worden, so kann der Versicherungsnehmer nur verhältnismäßige Herabsetzung der Versicherungssummen und Prämien verlangen.

(3) Die Aufhebung oder Herabsetzung wird erst mit dem Ablauf der Versicherungsperiode wirksam, in der sie verlangt wird. Das Recht, die Aufhebung oder die Herabsetzung zu verlangen, erlischt, wenn der Versicherungsnehmer es nicht unverzüglich geltend macht, nachdem er von der Doppelversicherung Kenntnis erlangt hat.

§ 62 Abwendung und Minderung des Schadens

(1) Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, bei dem Eintritt des Versicherungsfalls nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen und dabei die Weisungen des Versicherers zu befolgen; er hat, wenn die Umstände es gestatten, solche Weisungen einzuholen. Sind mehrere Versicherer beteiligt und sind von ihnen entgegenstehende Weisungen gegeben, so hat der Versicherungsnehmer nach eigenem pflichtmäßigem Ermessen zu handeln.

(2) Hat der Versicherungsnehmer diese Obliegenheiten verletzt, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, daß die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Bei grobfahrlässiger Verletzung bleibt der Versicherer zur Leistung insoweit verpflichtet, als der Umfang des Schadens auch bei gehöriger Erfüllung der Obliegenheiten nicht geringer gewesen wäre.

§ 66 Ermittlungskosten

(1) Der Versicherer hat die Kosten, welche durch die Ermittlung und Feststellung des ihm zu Last fallenden Schadens entstehen, dem Versicherungsnehmer insoweit zu erstatten, als ihre Aufwendung den Umständen nach geboten war.

(2) Die Kosten, welche dem Versicherungsnehmer durch die Zuziehung eines Sachverständigen oder eines Beistandes entstehen, hat der Versicherer nicht zu erstatten, es sei denn, daß der Versicherungsnehmer nach dem Vertrag zu der Zuziehung verpflichtet war.

(3) Bei einer Unterversicherung sind die dem Versicherer zur Last fallenden Kosten nur nach dem in den §§ 56, 57 bezeichneten Verhältnis zu erstatten.

§ 67 Gesetzlicher Forderungsübergang

(1) Steht dem Versicherungsnehmer ein Anspruch auf Ersatz des Schadens gegen einen Dritten zu, so geht der Anspruch auf den Versicherer über, soweit dieser dem Versicherungsnehmer den Schaden ersetzt. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden. Gibt der Versicherungsnehmer seinen Anspruch gegen den Dritten oder ein zur Sicherung des Anspruchs dienendes Recht auf, so wird der

Versicherer von seiner Ersatzpflicht insoweit frei, als er aus dem Anspruch oder dem Recht hätte Ersatz erlangen können.

(2) Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen einen mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familienangehörigen, so ist der Übergang ausgeschlossen; der Anspruch geht jedoch über, wenn der Angehörige den Schaden vorsätzlich verursacht hat.

§ 68 Mangel des Interesses

(1) Besteht das versicherte Interesse bei dem Beginn der Versicherung nicht oder gelangt, falls die Versicherung für ein künftiges Unternehmen oder sonst für ein künftiges Interesse genommen ist, das Interesse nicht zur Entstehung, so ist der Versicherungsnehmer von der Verpflichtung zur Zahlung der Prämie frei; der Versicherer kann eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.

(2) Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weg, so gebührt dem Versicherer die Prämie, die er hätte erheben können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, in welchem der Versicherer von dem Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt.

(3) Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung durch ein Kriegsereignis oder durch eine behördliche Maßnahme aus Anlaß eines Krieges weg oder ist der Wegfall des Interesses die unvermeidliche Folge eines Krieges, so gebührt dem Versicherer nur der Teil der Prämie, welcher der Dauer der Gefahrtragung entspricht.

(4) Fällt das versicherte Interesse weg, weil der Versicherungsfall eingetreten ist, so gebührt dem Versicherer die Prämie für die laufende Versicherungsperiode.

§ 69 Eintritt des Erwerbers

(1) Wird die versicherte Sache von dem Versicherungsnehmer veräußert, so tritt an Stelle des Veräußerers der Erwerber in die während der Dauer seines Eigentums aus dem Versicherungsverhältnis sich ergebenden Rechte und Pflichten des Versicherungsnehmers ein.

(2) Für die Prämie, welche auf die zur Zeit des Eintritts laufende Versicherungsperiode entfällt, haften der Veräußerer und der Erwerber als Gesamtschuldner.

(3) Der Versicherer hat in Ansehung der durch das Versicherungsverhältnis gegen ihn begründeten Forderungen die Veräußerung erst dann gegen sich gelten zu lassen, wenn er von ihr Kenntnis erlangt; die Vorschriften der §§ 406 bis 408 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden entsprechende Anwendung.

§ 70 Kündigungsrecht

(1) Der Versicherer ist berechtigt, dem Erwerber das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn der Versicherer es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausübt, in welchem er von der Veräußerung Kenntnis erlangt.

(2) Der Erwerber ist berechtigt, das Versicherungsverhältnis zu kündigen; die Kündigung kann nur mit sofortiger Wirkung oder auf den Schluß der laufenden Versicherungsperiode erfolgen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach dem Erwerb ausgeübt wird; hatte der Erwerber von der Versicherung keine Kenntnis, so bleibt das Kündigungsrecht bis zum Ablauf eines Monats von dem Zeitpunkt an bestehen, in welchem der Erwerber von der Versicherung Kenntnis erlangt.

(3) Wird das Versicherungsverhältnis aufgrund dieser Vorschriften gekündigt, so hat der Veräußerer dem Versicherer die Prämie zu zahlen, jedoch nicht über die zur Zeit der Beendigung des Versicherungsverhältnisses laufende Versicherungsperiode hinaus; eine Haftung des Erwerbers für die Prämie findet in diesen Fällen nicht statt.

§ 71 Anzeige der Veräußerung

(1) Die Veräußerung ist dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen. Wird die Anzeige weder von dem Erwerber noch von dem Veräußerer unverzüglich gemacht, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, in welchem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen.

(2) Die Verpflichtung des Versicherers zur Leistung bleibt bestehen, wenn ihm die Veräußerung in dem Zeitpunkt bekannt war, in welchem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen. Das gleiche gilt, wenn zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt ist.

§ 79 Kenntnis und Verhalten des Versicherungsnehmers und des Versicherers

(1) Soweit nach den Vorschriften dieses Gesetzes die Kenntnis und das Verhalten des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung ist, kommt bei der Versicherung für fremde Rechnung auch die Kenntnis und das Verhalten des Versicherten in Betracht.

(2) Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es nicht an, wenn der Vertrag ohne sein Wissen geschlossen worden ist oder eine rechtzeitige Benachrichtigung des Versicherungsnehmers nicht tunlich war.

(3) Hat der Versicherungsnehmer den Vertrag ohne Auftrag des Versicherten geschlossen und bei der Schließung den Mangel des Auftrags dem Versicherer nicht angezeigt, so braucht dieser den Einwand, daß der Vertrag ohne Wissen des Versicherten geschlossen ist, nicht gegen sich gelten lassen.

BGB

§ 286 Verzugschaden

(1) Der Schuldner hat dem Gläubiger den durch den Verzug entstehenden Schaden zu ersetzen.

(2) Hat die Leistung infolge des Verzugs für den Gläubiger kein Interesse, so kann dieser unter Ablehnung der Leistung Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Die für das vertragsmäßige Rücktrittsrecht geltenden Vorschriften der §§ 346 bis 356 finden entsprechende Anwendung.

§ 288 Verzugszinsen

(1) Eine Geldschuld ist während des Verzugs mit vier vom Hundert für das Jahr zu verzinsen. Kann der Gläubiger aus einem anderen Rechtsgrund höhere Zinsen verlangen, so sind diese fortzuentrichten.

(2) Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen.

HGB

§ 352 Gesetzlicher Zinssatz

(1) Die Höhe der gesetzlichen Zinsen, mit Einschluß der Verzugszinsen, ist bei beiderseitigen Handelsgeschäften fünf vom Hundert für das Jahr. Das gleiche gilt, wenn für eine Schuld aus einem solchen Handelsgeschäft Zinsen ohne Bestimmung des Zinsfußes versprochen sind.

(2) Ist in diesem Gesetzbuch die Verpflichtung zur Zahlung von Zinsen ohne Bestimmung der Höhe ausgesprochen, so sind darunter Zinsen zu fünf vom Hundert für das Jahr zu verstehen.

ZPO

§ 13 Allgemeiner Gerichtsstand des Wohnsitzes

Der allgemeine Gerichtsstand einer Person wird durch den Wohnsitz bestimmt.

§ 17 Allgemeiner Gerichtsstand der juristischen Personen

(1) Der allgemeine Gerichtsstand der Gemeinden, der Korporationen sowie derjenigen Gesellschaften, Genossenschaft oder anderen Vereine und derjenigen Stiftungen, Anstalten und Vermögensmassen, die als solche verklagt werden können, wird durch ihren Sitz bestimmt. Als Sitz gilt, wenn sich nichts anderes ergibt, der Ort, wo die Verwaltung geführt wird.

(2) Gewerkschaften haben den allgemeinen Gerichtsstand bei dem Gericht, in dessen Bezirk das Bergwerk liegt, Behörden, wenn sie als solche verklagt werden können, bei dem Gericht ihres Amtssitzes.

(3) Neben dem durch die Vorschriften dieses Paragraphen bestimmten Gerichtsstand ist ein durch Statut oder in anderer Weise besonders geregelter Gerichtsstand zulässig.

§ 21 Besonderer Gerichtsstand der Niederlassung

(1) Hat jemand zum Betrieb einer Fabrik, einer Handlung oder eines anderen Gewerbes eine Niederlassung, von der aus unmittelbar Geschäfte geschlossen werden, so können gegen ihn alle Klagen, die auf den Geschäftsbetrieb der Niederlassung Bezug haben, bei dem Gericht des Ortes erhoben werden, wo die Niederlassung sich befindet.

(2) Der Gerichtsstand der Niederlassung ist auch für Klagen gegen Personen begründet, die ein mit Wohn- und Wirtschaftsgebäuden versehenes Gut als Eigentümer, Nutznießer oder Pächter bewirtschaften, soweit diese Klagen die auf die Bewirtschaftung des Gutes sich beziehenden Rechtsverhältnisse betreffen.

§ 29 Besonderer Gerichtsstand des Erfüllungsortes

(1) Für Streitigkeiten aus einem Vertragsverhältnis und über dessen Bestehen ist das Gericht des Ortes zuständig, an dem die streitige Verpflichtung zu erfüllen ist.

(2) Eine Vereinbarung über den Erfüllungsort begründet die Zuständigkeit nur, wenn die Vertragsparteien Kaufleute, die nicht zu den in § 4 des Handelsgesetzbuches bezeichneten Gewerbetreibenden gehören, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlichrechtliche Sondervermögen sind.